

## Statuten des Vereines WIGE Hohenems

### § 1. Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „WIGE Hohenems“ – Wirtschaftsgemeinschaft Hohenems
- (2) Er hat seinen Sitz in Hohenems

### § 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung oder Unterstützung von Werbemaßnahmen, Werbeveranstaltungen und Informationsveranstaltungen, die der gewerblichen Wirtschaft Hohenems dienen und damit auch das Ansehen der Stadt Hohenems fördern und pflegen.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
  - b) Erlöse von Veranstaltungen
  - c) Zuwendung der öffentlichen Hand
  - d) Spenden und andere Zuwendungen
  - e) Einhebung eines Werbekostenbeitrages von den Mitgliedern.
- (2) Der ideelle Vereinszweck soll erreicht werden durch:
  - a) Vorträge
  - b) Leistungsschauen
  - c) Festveranstaltungen
  - d) Herausgabe von Mitteilungsblättern
  - e) Marktveranstaltungen
  - f) Verlosungen
  - g) Informationsveranstaltungen

### § 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, die in Hohenems entweder einen Handels-, Dienstleistungs- Industrie oder Gewerbebetrieb führen oder Vereine bzw. Privatpersonen, welche den Verein durch Mitgliedsbeiträge und Mitarbeit unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann ausschließlich mit 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mind. 1 Monat vorher (also spätestens per 31. Mai bzw. 30. November) schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen. Für die Entscheidung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

#### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

#### **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

#### **§ 9. Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres (= Vereinsjahr) statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen eines Monats stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind auch alle Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. einer der Obleute. Wenn weder der Obmann noch einer der Obleute anwesend ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorenthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung des Voranschlags;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus max. 15 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann bzw. den Obleuten, (max. 3 Personen), dem Schriftführer, dem Kassier, sowie aus Vertretern der verschiedenen in der WIGE Hohenems vertretenen Branchen.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand wird vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Obmann bzw. einem der Obmänner schriftlich oder mündlich einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. einer der Obleute. Ist der Obmann bzw. keiner der Obleute anwesend, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand kann maximal weitere 5 Personen in den Vorstand kooptieren.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) oder Rücktritt (Abs. 9).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvorschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Bestellung der Obleute (1 bis max. 3 Personen)

#### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obleute sind die höchsten Vereinsfunktionäre. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereines. Insbesondere betrifft dies die Vertretung nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Obmann bzw. einer der Obleute wird namhaft gemacht und fungiert als Ansprechpartner für Behörden und gegenüber dritten Personen. Der Obmann, bzw. einer der Obleute führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug tritt der Vorstand kurzfristig zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Vorstand und den Obmann, die Obleute bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung

und des Vorstandes, sowie die Abwicklung des zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Schriftverkehrs.

- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von 2 Mitgliedern des Vorstandes, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann bzw. einem der Obmänner und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

#### **§ 14. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die im Bedarfsfalle von der Generalversammlung bestellt werden.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

#### **§ 15. Anträge & Anzeigen**

Sämtliche Anträge und Anzeigen an die WIGE Hohenems oder ihre Organe, die gemäß diesen Statuten der Schriftform bedürfen, können entweder per E-Mail an [wige@hohenems.at](mailto:wige@hohenems.at) oder per Post (es gilt das Datum des Poststempels) an die WIGE Hohenems, Marktstraße 2, 6845 Hohenems eingebracht werden.

#### **§ 16. Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

**Stand:** Juni 2024